Synopse **Beilage zum Anhörungsbericht**

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG); Änderung (Einführung Lastenausgleich)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)
Neu: –
Geändert: **815.200**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom …	Kommentierungen
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*	
	I.	
	Der Erlass SAR 815.200 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen [EG Familienzulagengesetz, EG FamZG] vom 24. März 2009) (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:	
	4.1. Lastenausgleich	
	§ 18a Grundsatz [1] Zwischen den gemäss Art. 14 FamZG im Kanton zugelassenen Familienausgleichskassen wird pro Kalenderjahr ein Lastenausgleich durchgeführt. Berücksichtigt werden dabei a) die AHV-pflichtige Lohnsumme der Arbeitnehmenden, b) die AHV-pflichtige Einkommenssumme der Selbstständigerwerbenden,	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom …	Kommentierungen
	c) die AHV-pflichtige Lohnsumme der Arbeitnehmenden von nicht AHV-beitragspflichtigen Arbeitgebenden, die der kantonalen Ausgleichskasse der SVA Aargau angeschlossen sind, d) die gemäss dem gesetzlichen Umfang ausgerichteten jährlichen Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende.	
	§ 18b Ermittlung [1] Das Total der Familienzulagen im Verhältnis zum Total der Einkommens- und Lohnsumme ergibt den in Prozenten ausgedrückten durchschnittlichen Risikosatz. Der Risikosatz der einzelnen Kasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung auf Kassenebene. [2] Die Ausgleichszahlung, welche die einzelne Familienausgleichskasse erhält oder zu leisten hat, entspricht der Differenz vom individuellen Risikosatz zum durchschnittlichen Risikosatz. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung. [3] Diese wird mit der beitragspflichtigen Einkommenssumme jeder Familienausgleichskasse multipliziert.	
	§ 18c Meldung [1] Die Familienausgleichskassen haben der Durchführungsstelle bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Lohn- und Einkommenssummen sowie die ausbezahlten Familienzulagen auszuweisen. [2] Der Meldung nach Absatz 1 ist eine Bestätigung der Revisionsstelle über die Richtigkeit der angegebenen Zahlen beizulegen. [3] Allfällige nach dem 31. März gemeldete, durch die Revisionsstellen bestätigte Korrekturen werden in der Berechnung des Folgejahres berücksichtigt.	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom …	Kommentierungen
	§ 18d Durchführung [1] Die Ausgleichszahlungen an den Lastenausgleich sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. [2] Die Auszahlung der Guthaben erfolgt innert 30 Tagen ab Eingang der letzten Einzahlung. [3] Die Durchführung des Lastenausgleichsverfahrens obliegt dem zuständigen Departement (nachfolgend Durchführungsstelle genannt).	
	§ 23 Übergangsrecht Lastenausgleich [1] Der Lastenausgleich gemäss den §§ 18a–18d wird erstmals im Jahr 2030 für das Jahr 2029 durchgeführt.	
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom …	Kommentierungen
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.	
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	